

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Städtebauförderung in Nordrhein-Westfalen

Programmaufruf 2021

Bezirksregierungen Arnsberg • Detmold • Düsseldorf • Köln • Münster



Städtebauförderung in Nordrhein-Westfalen Programmaufruf 2021

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau
und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

März 2020
aktualisiert im April 2020



Vorwort



Die Städtebauförderung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen: Seit fast 50 Jahren eine Erfolgsgeschichte!

Beginnend mit dem Programmjahr 2020 ist es gelungen, aus den bisher sechs Programmlinien der Städtebauförderung nunmehr drei Programmteile zu machen und diese heißen: Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt sowie Wachstum und nachhaltige Erneuerung. Weniger Programme bedeuten mehr Flexibilität für alle Beteiligten, wenn es um die Erneuerung der ländlichen und städtischen Infrastrukturen für unsere Bürgerinnen und Bürger geht.

Zwar haben Sie, die Städte und Gemeinden, im Rahmen ihrer städtebaulichen Gesamtmaßnahmen immer schon die Erfordernisse des Klimawandels und der Klimaanpassung mitberücksichtigt, aber nun wird es ab 2021 verpflichtend.

Die Städtebauförderung enthält ein gemeinsames Bekenntnis von Bund und Land zum Einsatz von Fördermitteln für den sozialen Zusammenhalt und die Integration aller Bevölkerungsgruppen.

Dabei zielt die Förderung auf städtische und ländliche Räume mit erhöhten strukturellen Herausforderungen. Die Umsetzung der Stadtentwicklungspolitik mit dem zentralen Instrument der Städtebauförderung erfolgt auf der Basis von integrierten, ganzheitlichen und sozialraumorientierten Konzepten, die mit einer Orientierung in Bildung, Gesundheit und Klimaschutz verbunden sind.

Antragsschluss für die Städtebauförderung 2021 ist der 30. September 2020. Das Städtebauförderprogramm 2021 wird im Frühjahr 2021 veröffentlicht. Durch das Vorziehen der Fristen und der Bearbeitung ist es gemeinsam gelungen, Ihnen wesentlich früher als bisher die zur Förderung aufgenommenen Anträge bekanntzugeben und damit Ihnen mehr Zeit zur Umsetzung der Maßnahmen zu verschaffen.

Im nachfolgenden Programmaufruf für das Jahr 2021 finden Sie alle notwendigen Informationen für Ihre Antragstellung.

Ina Scharrenbach

Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundsätze	5
1.1	Präambel	5
1.2	NEU: 3 statt 6 Programme: Weniger Programme, höhere Flexibilität	5
1.3	NEU: Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“	6
1.4	Rechtsgrundlagen der Förderung	6
2	Voraussichtliches Programmvolumen	7
3	Bund-Länder-Programme: Vorstellung der Programmschwerpunkte	7
3.1	NEU: Förderfähigkeit städtebaulicher Gesamtmaßnahmen in allen drei Programmlinien der Städtebauförderung 2021	7
3.2	NEU: Fördervoraussetzung in allen drei Programmlinien der Städtebauförderung 2021	9
3.3	NEU: Bund-Länder-Programm: Lebendige Zentren	10
3.4	NEU: Bund-Länder-Programm: Sozialer Zusammenhalt	11
3.5	NEU: Bund-Länder-Programm: Wachstum und nachhaltige Erneuerung	12
3.6	NEU: Gesonderter Hinweis: Verfügungsfonds	13
3.7	NEU: Gesonderter Hinweis: Förderung von Verwaltungsinfrastruktur	14
4	Verfahren	15
4.1	Antragsberechtigung	15
4.2	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	15
4.3	Bemessungsgrundlage	15
4.4	Antragsverfahren	16
4.4.1	NEU: Mindestantragssumme	16
4.4.2	Beantragung neuer Maßnahmen sowie Anträge für eine Fortsetzungsförderung im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen	16
4.4.3	Abbau von Ausgaberesten	17
4.4.4	Zeitliche Befristung zur Durchführung neuer Maßnahmen	17
4.4.5	Antragstellung für das Programmjahr 2021	17
4.4.6	Antragsfrist	18



Inhaltsverzeichnis

5	Bekanntgabe des Städtebauförderprogramms 2021, öffentliche Darstellung der Städtebauförderung	19
5.1	Bekanntgabe des Städtebauförderprogrammes 2021	19
5.2	Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung	19
6	Begleitinformationen zu den Teilprogrammen der Städtebauförderung	20
7	Wichtig: Abrechnung von Fördermaßnahmen	20
8	„Tag der Städtebauförderung“	21
Anlage	Kontaktdaten der Bezirksregierungen	22



FÖRDERJAHR 2021

Programmaufruf zur Städtebauförderung

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Präambel

Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen messen der Städtebauförderung als Leitprogramm für eine zukunftsfähige, nachhaltige und moderne Entwicklung der Städte und Gemeinden große Bedeutung bei: Übergeordnetes Ziel der Städtebauförderung ist es, Teilhabe und Austausch am gesellschaftlichen Leben für alle zu ermöglichen, und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Die Städte und Gemeinden stehen aufgrund des demografischen Wandels und veränderter Nutzungsbedingungen und -interessen vor großen Anpassungsbedarfen und städtebaulichen Transformationsprozessen. Dies gilt insbesondere für den Erhalt von lebendigen und identitätsstiftenden Stadt- und Ortskernen, Maßnahmen für den Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel sowie das Schaffen von Wohnraum und bedarfsgerechten und zukunftsorientierten Infrastrukturen.

Die städtebauliche Erneuerung trägt nach dem bundesweit geltenden Grundsatz der „Innen- vor Außenentwicklung“ maßgeblich zur Nachverdichtung, zur Revitalisierung von Brachflächen und damit zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bei. In baulich vorgenutzten Gebieten können mit Hilfe der Städtebauförderung zudem in erheblichem Maße auch stadt-klimatische und energetische Verbesserungen erreicht werden.

Die Städtebauförderung legt Grundlagen für eine zukunftsfähige Fortentwicklung der Städte und Gemeinden, ihrer Infrastruktur und der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Sie stellt sich der Herausforderung, bei technisch intensiver Durchdringung aller Lebensbereiche durch die Digitalisierung mehr denn je für ein soziales Miteinander in lebendigen Quartieren, Stadt- und Ortszentren zu sorgen und die Grundlagen für ein attraktives Wohn- und Arbeitsumfeld zu schaffen.

1.2 3 statt 6 Programme: Weniger Programme, höhere Flexibilität

Bereits mit der Städtebauförderung für das Jahr 2020 wurde erreicht, dass die bisher sechs Programmlinien in der Städtebauförderung des Bundes und der Länder auf drei Programme verringert wurden: Weniger Programme bieten eine höhere Flexibilität und sollen dazu beitragen, die damit verbundene Bürokratie zu verringern.



Mit den Programmlinien

- **Lebendige Zentren** – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne,
 - **Sozialer Zusammenhalt** – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten und
 - **Wachstum und nachhaltige Erneuerung** – Lebenswerte Quartiere gestalten
- stellen der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen Städtebauförderungsmittel zur Verfügung, um insbesondere ländliche und städtische Räume mit erhöhten strukturellen Schwierigkeiten zu unterstützen, um die Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken.

Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel:

Ab 2021 werden die genannten Maßnahmen, insbesondere durch die Verbesserung der grünen Infrastruktur, verpflichtende Fördervoraussetzung für alle Gesamtmaßnahmen der Städtebauförderung.

1.3 Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“

Mit dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ fördern das für Städtebau zuständige Bundesministerium und das für Städtebau zuständige Landesministerium in Nordrhein-Westfalen seit 2017 die Erneuerung sowie den Aus- und Neubau sozialer Infrastruktur und deren Weiterqualifizierung zu Orten des sozialen Zusammenhalts und der Integration in den Städten und Gemeinden.

Hierfür stellte der Bund dem Land Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2017 bis 2020 jährlich rund 55 Millionen Euro zur Verfügung. Ziel des Investitionspakts war es, Angebote der quartiersbezogenen Integration und des sozialen Zusammenhalts zu schaffen und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur als Orte der Integration zu qualifizieren.

Zum Zeitpunkt des Programmaufrufes zur Städtebauförderung 2021 ist die Zukunft dieser gesonderten Programmlinie noch nicht geklärt: Der Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ ist bundesseitig bis zum Jahr 2020 befristet worden.

- **Sollte sich im Laufe des Jahres eine bundesseitige Fortführung des Investitionspaktes über das Jahr 2020 hinaus ergeben, wird hierfür ein gesonderter Aufruf erfolgen.**

1.4 Rechtsgrundlagen der Förderung

Die Förderung in den Bund-Länder-Programmen der Städtebauförderung erfolgt auf der Grundlage des Artikels 104b Grundgesetz. Die Bundes- und Landesmittel sind für Fördergebiete bestimmt, die durch Beschluss der Gemeinde räumlich abzugrenzen sind.